



ELLWANGER.GEIGER

PRIVATBANKHAUS SEIT 1912

Kapital & Märkte

Konjunktur

Seit Jahresbeginn wurden die bereits seit März 2020 andauernden Corona-Beschränkungen immer wieder verlängert. Der Start des erhofften Konjunktur-Booms, wie er z.B. in Asien (v.a. China) und den USA vorherrscht, musste für Deutschland und Europa auf das zweite Halbjahr 2021 verschoben werden. Einige harte Kennzahlen wie die Industrieproduktion oder die Einzelhandelsumsätze mussten entgegen der Erwartungen kleine Rücksetzer verkraften. Seit jedoch klar ist, dass die Impfkampagnen in Europa vehement an Fahrt aufnehmen und die Ansteckungsraten sinken, hellten sich die wichtigsten Stimmungsindikatoren der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich auf. So stieg der Mannheimer ZEW-Index, bei dem vor allem Finanzanalysten befragt werden auf ein 23-Jahreshoch und der ifo-Geschäftsklimaindex (Befragung von ca. 9.000 Unternehmen) stieg in den letzten drei Monaten ununterbrochen, was auf eine konjunkturelle Erholung hinweist. Die stark beachteten Einkaufsmanagerindizes für Europas Industrie kletterten trotz der Probleme mit der Versorgung durch Halbleiterchips, die zu Produktionsstillständen führen, mit 62,9 Punkten auf den höchsten Wert seit Beginn der

Stimmungsindikatoren auf Rekordhoch

Erhebung dieser Umfrage im Jahr 1997. Dies nährt die Hoffnung, dass Europa dem Weg der USA folgen kann. Das Bruttosozialprodukt hat in den USA schon fast das Vor-Pandemie-Niveau erreicht, während das deutsche BIP im ersten Quartal dieses Jahres aufgrund der Lockdown-Maßnahmen um -1,70% sank und aktuell immer noch 5 Prozentpunkte unter dem Vorkrisenniveau liegt. Hoffnung ruht u.a. auf dem Konjunkturstimulus durch den EU-Wiederaufbaufonds, mit dessen 750 Mrd. Euro die Wirtschaft fest rechnet, sofern die EU-Staaten diesen endlich ratifizieren. Ein wichtiger Motor für die Wirtschaftsleistung ist die Innovationskraft. Deutschland war durch die Vormachtstellung vor allem in der Automobil- und Maschinenbauindustrie lange Jah-

re Weltmeister in der Zulassung neuer Patente. Inzwischen gibt es auch viele Patente im Bereich der erneuerbaren Energien, der Abfallwirtschaft oder der Biotechnologie (Impfstoffentwicklung durch Biontech und Curevac). Die geforderte Aufhebung des Patentschutzes für Impfstoffe bringt allerdings keine Entspannung bei der Beseitigung der weltweiten Impfstoff-Engpässe, da der Engpassfaktor im Produktionsaufbau liegt. Für die weitere Entwicklung der Weltkonjunktur ist es unerlässlich, dass die Impfkampagnen nicht nur in den entwickelten Industrieländern, sondern auch in den Schwellenländern zügig voranschreiten. Dann kann die erhoffte und immer wieder verschobene starke Konjunkturerholung im zweiten Halbjahr endlich Realität werden.

**ABONNIEREN SIE
KAPITAL & MÄRKTE**

WWW.PRIVATBANK.DE/NEWS





Aktien & Anleihen

Die beiden Assetklassen Aktien und Anleihen sind sowohl von der Risikoneigung als auch in Hinblick auf die Renditeerwartungen völlig unterschiedliche Welten. Wie stark aber beide voneinander abhängen, wird dieser Tage einmal mehr deutlich. Die in weiten Teilen der Welt stark boomende Wirtschaft hat zu ersten Lieferengpässen von wichtigen Vorprodukten, wie Halbleiterchips oder Rohstoffen, wie Kupfer, seltenen Erden oder industrierelevanten Edelmetallen geführt. Die Folge sind steigende Preise. Ebenso steigen die Transportraten dort, wo Container-Kapazitäten knapp werden. In Verbindung mit hohen Basiseffekten (Anstieg des Rohölpreises von 25 USD im März 2020 auf 70 USD) ist die totgeglaubte Inflation inzwischen wieder auferstanden. Viele Investoren waren bis vor Kurzem noch überzeugt, dass weder kurz- noch langfristige Zinsen auf absehbare Zeit steigen können. Langlaufende Anleihen wurden gekauft, um sich wenigstens ein Mindestmaß an Rendite zu sichern. Jedoch reagieren „Langläufer“ sehr empfindlich auf Marktzinssteigerungen. Die Kurse dieser Anleihen verloren stark. Um die Verluste zu begrenzen, wurden in hohem Maße Anleihen auf den Markt geworfen, was die Entwicklung beschleunigte und verstärkte.

Eigentlich könnte davon ausgegangen werden, dass die Aktienmärkte von solcher Entwicklung profitieren. Jedoch ist es so, dass mit den Anleihen-Kursverlusten automatisch Renditesteigerungen einhergehen. Das heißt, die Zinssteigerungen werden nicht nur als Alternative zu den Dividenden von Aktien gesehen, sondern entwerten gewissermaßen die zukünftigen Gewinne eines Unternehmens. Darüber hinaus verteuern die

Zinssteigerungen auch die Finanzierung von Unternehmen. So mussten in den letzten Wochen insbesondere die hochfinanzierten und teuer bewerteten Aktienwerte aus dem Technologiebereich Federn lassen. Verstärkt wurde dies durch die sich im Gang befindliche Sektor-Rotation von Wachstums-Titeln („Growth“) hin zu zyklischen „Value-Titeln“. Diese bisher eher günstig bewerteten Unternehmen werden von der anstehenden Konjunkturerholung stärker profitieren. Innerhalb unserer Aktienstrategie haben wir Value-Titel bereits seit Ende 2019 sukzessive erhöht, aber aus Diversifikationsgedanken auch an Growth-Investments festgehalten.

In den nächsten Monaten wird sich zeigen, ob die Inflationsraten aufgrund von Basiseffekten und Engpässen in wichtigen Rohstoff- und Vorproduktbereichen weiter steigen oder ob es sich um einen temporäreren Effekt handelt und das Inflationsgespenst verschwindet. Die Zentralbanken haben angekündigt, dass sie kleinere Überschießungen der Inflationsrate nach oben eine Weile tolerie-

ren werden. Nachdem dies die US-Fed so postulierte, können die Äußerungen der Europäischen Zentralbank EZB in dieselbe Richtung interpretiert werden. In den letzten Jahren verharrte die europäische Inflationsrate deutlich unter dem anvisierten Ziel von 2%, so dass auch hier von einer vorübergehenden Tolerierung steigender Inflationsraten auszugehen ist. Da die Finanzmärkte seit geraumer Zeit auf Geldmengen-Rekordhöhen surfen, die durch die geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt worden sind, werden die Aktionen der Zentralbanken genau beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass in 2022 die Anleihenkaufprogramme sukzessive zurückgeführt werden, bevor bei sehr guten Konjunktorentwicklungen in 2024 die ersten (kleineren) Zinserhöhungen folgen könnten. Wichtig ist, dass hierbei eine transparente Kommunikation seitens der Zentralbanken erfolgt, damit sich die Finanzmärkte an das Versiegen der sprudelnden Geld-Füllhörner gewöhnen können.

Marktentwicklung

	ytd	1 Jahr	5 Jahre
MSCI World USD AC	7,49%	41,49%	77,61%
Stoxx 50	8,75%	18,69%	21,19%
DAX	10,17%	36,46%	54,28%
Dow Jones 50 USD	10,75%	40,03%	94,41%
Nasdaq	2,71%	42,37%	206,75%
Nikkei 225 JPY	2,19%	37,25%	68,47%
Hang Seng	5,00%	17,24%	45,19%
Shanghai Composite	1,09%	21,13%	25,08%
MSCI Emerging Markets USD	2,81%	43,48%	69,80%
Rendite 10J. Bundesanleihe	-0,11%	-0,464%	0,17%
Rendite 10J. USD-Staatsanleihe	1,671%	0,6882%	1,8487%
EUR/USD	-0,04%	11,73%	8,95%
Ölpreis/ Brent USD	29,80%	98,86%	37,37%
Gold USD	-0,86%	8,02%	50,28%
Gold EUR	-0,83%	-3,33%	37,94%

Quelle: Bloomberg Stand 19.05.2021





Unternehmerische Nachfolge



Gastbeitrag

Dr. Dirk Schauer

Dr. Michael

Schellenberger



Die unternehmerische Nachfolge ist ein wiederkehrendes Thema bei erfolgreichen Familienunternehmen. Zu unterscheiden sind die unternehmerische Notfallplanung, die für den Fall Vorsorge trifft, dass der Unternehmensinhaber plötzlich schwer erkrankt oder plötzlich verstirbt, die planmäßige leibzeitige Unternehmensnachfolge, bei der das Unternehmen bzw. Anteile hieran zu Lebzeiten geordnet übergeben werden und schließlich die Unternehmensnachfolge von Todes wegen. In allen drei Konstellationen gibt es Gestaltungsbedarf, um für das Unternehmen und die Familie eine erfolgreiche Nachfolge zu gewährleisten und Schäden vorzubeugen.

NOTFALLPLANUNG

Die Notfallplanung sichert die Handlungsfähigkeit von Unternehmen und Familie für einen Fall ab, in dem es zu einem völlig unerwarteten, statistisch abseitigen Zeitpunkt zum Ausfall des/der UnternehmensinhaberIn kommt. Die Besonderheit ist, dass die Unternehmensnachfolge bzw. die Übernahme der Geschäftsführung bzw. Gesellschafterrechte im Krankheitsfall nur für einen temporären Zeitraum erfolgen muss, diese also gegebenenfalls umkehrbar ist. Um einem solchen Notfall vorzubeugen und ungeordnete Verhältnisse zu vermeiden, empfehlen sich folgende Schritte:

a) Generalvollmacht

Fällt jemand durch eine Erkrankung aus und kann seine Rechte nicht wahrneh-

men, sieht das Gesetz die Anordnung einer Betreuung vor. Das Familiengericht führt ein Betreuungsverfahren durch und ernennt eine geeignete Person zum Betreuer. Dies kann ein Familienmitglied oder eine Person sein, die sich der Unternehmer/ die Unternehmerin für die Überbrückung dieses Zustandes insgeheim wünscht, muss es jedoch nicht. Damit besteht die Gefahr, dass ein Betreuer für den Betroffenen handelt, den sich dieser nicht ausgesucht hat. In den meisten Fällen handelt der Betreuer verantwortungsvoll und mit besten Vorsätzen. Im unternehmerischen Bereich reicht dies allerdings oft nicht aus, um im Sinne des Unternehmens und im Sinne der Unternehmerfamilie wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Daher ist jedermann, aber insbesondere der Unternehmer/ die Unternehmerin gut beraten, durch die Erteilung einer Generalvollmacht, die einem Betreuungsverfahren vorgreiflich ist, die Person des Bevollmächtigten selbst zu bestimmen. Es ist möglich, für verschiedene Bereiche, bspw. persönlicher und unternehmerischer, unterschiedliche Personen zu bestellen und zudem sollte an einen Ersatzbevollmächtigten gedacht werden.

b) Generalhandlungsvollmacht

Im Regelfall ist eine Generalvollmacht des Unternehmers/der Unternehmerin alleine nicht geeignet, die operative Geschäftsführung im Unternehmen nahtlos abzusichern. Der Generalbevollmächtigte des Gesellschafters kann den Geschäftsführer nicht per se „ersetzen“. Die Geschäftsführerrechte lassen sich nicht zur Gänze delegieren. Eine Delegation kann jedoch seitens des Unternehmens, bspw. der unternehmenstragenden Gesellschaft, in eingeschränktem Rahmen durch eine Generalhandlungsvollmacht erfolgen. Alternativ oder zusätzlich kommt in Betracht, einen Vorratsbeschluss für eine Notfall-Geschäftsführerbestellung zu treffen oder aber mit dem Generalbevollmächtigten abzustimmen, wen er im Falle des Falles zum Geschäftsführer beruft.

c) Patientenverfügung

Weniger aus unternehmerischer Sicht denn mehr aus persönlicher Sicht, sollte auch der Unternehmer/ die Unternehmerin eine Patientenverfügung errichten, damit er im Notfall so behandelt wird, wie er sich dies wünscht. Im Unterschied zur Generalvollmacht, bei der einem anderen das Handeln und Entscheiden überlassen wird, trifft man bei der Patientenverfügung eigene Entscheidungen für ungewisse Fälle in der Zukunft. Diese betreffen oftmals die Entscheidung über Leben und Tod. Trifft der Verfügende diese schwerwiegende Entscheidung selbst in seiner Patientenverfügung, entlastet er dadurch zugleich seinen Bevollmächtigten.

d) Notfalltestament

Schließlich sollte an ein Notfalltestament für ein statistisch abseitiges Verster-



ben gedacht werden. Ansonsten fallen Unternehmensanteile entweder in eine Erbengemeinschaft, deren gesetzliche Auseinandersetzungsregelungen sehr streitanfällig sind oder aber die unternehmerische Beteiligung teilt sich auf mehrere Personen auf, die gegebenenfalls gar nicht alle nach den vorrangigen Nachfolgeregelungen des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen nachfolgeberechtigt sind oder aber gar nicht alle geeignet sind, die Unternehmensnachfolge anzutreten. Hinzu kommen oftmals steuerliche Risiken, die sich bei einer ungeplanten Vererbung von Unternehmensbeteiligungen ad hoc mit dem Erbfall realisieren können.

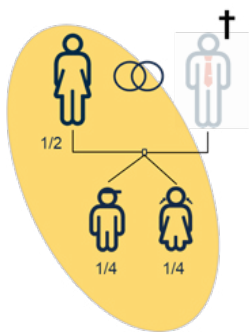


Abb1: Erbengemeinschaft

Daher sollte zu jedem Zeitpunkt ein Notfalltestament bestehen, mittels dessen zumindest das Unternehmen bzw. die unternehmerischen Anteile zugeteilt werden und das mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages abgestimmt ist.

LEBZEITIGE UNTERNEHMENS-NACHFOLGE

Die lebzeitige Unternehmensnachfolge birgt zwei wesentliche Vorteile: Zum einen empfängt man in der Regel Dankbarkeit und kann beobachten und gegebenenfalls steuern, wie der Nachfolger mit dem weitergegebenen Unternehmen umgeht. Im schlimmsten Fall können vorbehaltene Widerrufsrechte helfen, das Rad zurückzudrehen und einen alternativen Weg zu

gehen. Zum anderen kann man den Übertragungszeitpunkt steuern, einen geordneten Überleitungsprozess umsetzen und erhält nicht zuletzt in steuerlicher Hinsicht Planungssicherheit, um eine optimierte Übertragung gestalten zu können. Im Vorhinein lässt sich bspw. prüfen, ob unternehmerische Begünstigungsregelungen im Schenkungsteuerrecht anwendbar sind oder ob Ertragsteuerrisiken zu beachten sind. Gegebenenfalls lassen sich diese Aspekte mit genügend Vorlaufzeit optimiert gestalten.

Auf strategischer Ebene lebt eine Unternehmensnachfolge davon, dass man rechtzeitig einen geeigneten familieninternen oder familienexternen Nachfolger aufbauen kann und andererseits eine Lösung mit den weiteren Familienmitgliedern erreicht werden kann, wie diese abgefunden oder gleichgestellt werden können. Dies sollte nicht unterschätzt werden. Neben der steuerlichen Gestaltung stellt der Erhalt des Familienfriedens eine wichtige Gestaltungsaufgabe dar.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE VON TODES WEGEN

Findet eine Unternehmensnachfolge von Todes wegen statt, sei dies ungeplant aufgrund eines statistisch unzeitigen Versterbens oder sei dies geplant, sollte testamentarisch vorgesorgt sein. In seltenen Fällen ist die gesetzliche Erbfolge geeignet, eine Vermögens- und insbesondere Unternehmensnachfolge passend zu regeln. Kommen Patchworkkonstellationen hinzu, bedeutet dies oftmals zusätzliche Konfliktpotenziale. Zudem sind Zugewinnausgleichsansprüche und Pflichtteilsansprüche eine veritable Gefahr für eine Unternehmensnachfolge. Diese sind sofort fällige Forderungen in bar. Werden sie geltend gemacht, stehen die Erben vor einem großen Problem, das möglicherweise zum Verkauf des Unter-

nehmens bzw. der Unternehmensbeteiligung zwingen kann. Ein solcher Verkauf löst oftmals hohe Ertragsteuern aus und führt zum Entfallen erbschaftsteuerlicher Begünstigungen, so schmilzt auch ein großes Vermögen dahin. Dem sollte vorgebeugt werden.

Daher ist jede Unternehmerin und jeder Unternehmer gut beraten, sowohl eine notfall-testamentarische Gestaltung vorzuhalten als auch zu gegebener Zeit eine ausdifferenzierte testamentarische Gestaltung vorzunehmen. Hierbei sollte neben der Frage, wer in das Unternehmen bzw. die Unternehmensbeteiligung nachfolgt, auch die Versorgung des länger lebenden Ehegatten und etwaiger minderjähriger Kinder und derjenigen Abkömmlinge, die nicht in das Unternehmen nachfolgen, geregelt werden. Diese Gestaltungen sollten durch passende güterrechtliche Gestaltungen und gegebenenfalls Pflichtteilsverzicht abgesichert werden, damit die sorgfältige Planung nicht einseitig torpediert werden kann.

Die unternehmerische Nachfolge wird von einigen übergreifenden Themen bestimmt bzw. flankiert.

— GÜTERRECHT

Der Güterstand bestimmt die vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten. Ist deutsches Recht anwendbar und wurde kein Ehevertrag abgeschlossen, leben Ehegatten in der sog. Zugewinnsgemeinschaft. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Gütertrennung, mit der Besonderheit, dass bei Beendi-

gung des Güterstandes ein sog. Zugewinnausgleich durchzuführen ist. Dieser Güterstand kann zum Schutz des unternehmerischen Vermögens im Scheidungsfall entweder modifiziert werden, was in vielen Fällen die vorzugswürdige Lösung ist, oder aber es findet ein Güterstandswechsel, meist zur Gütertrennung statt.

Der nur bei der Zugewinnsgemeinschaft entstehende Zugewinnausgleichsanspruch stellt in der Praxis ein wichtiges Mittel dar, um Vermögen des Unternehmerehegatten auf den anderen Ehe-

gatten erbschaft-/schenkungsteueroptimiert zu übertragen. Da es sich beim Zugewinnausgleichsanspruch um einen entgeltlichen Anspruch handelt, können Vermögenswerte bei Fälligkeit des Zugewinnausgleichsanspruchs erbschaft-/schenkungsteuerfrei erworben bzw. übertragen werden. Der Zugewinnausgleichsanspruch kann entweder lebzeitig durch ehevertragliche Gestaltung absichtlich ausgelöst werden, oder aber er entsteht zumindest für steuerliche Zwecke automatisch im Todesfall des erstversterbenden Ehegatten. Daher sollten Unternehmerinnen und Unternehmer, die im Güterstand der Gütertrennung leben, diese Gestaltung hinterfragen. In den meisten Fällen ist die Gütertrennung der „falsche“ Güterstand.

— INTERNATIONALE BEZÜGE

Bestehen Anknüpfungspunkte ins Ausland, beispielsweise durch ausländische Staatsangehörigkeit, gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland, Auslandsvermögen, oder einen früheren Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland, ist das internationale Güter- und Erbrecht zu prüfen: Die Regelungen welches Staates kommen im Nachfolgefall zur Anwendung?

Für das Güterrecht ist in der Regel der Zeitpunkt der Eheschließung zu betrachten. Aus deutscher Sicht wurde bis zum 29.01.19 auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung abgestellt. Mit Einführung der Europäische Güterrechtsverordnung kommt es für Ehen, die seit dem 29.01.19 geschlossen wurden oder in denen ab diesem Zeitpunkt ein Ehevertrag geschlossen wurde, auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt kurz nach der Eheschließung an. Für Eheschließungen vor dem 29.01.19, für die auch keine

GUT ZU WISSEN

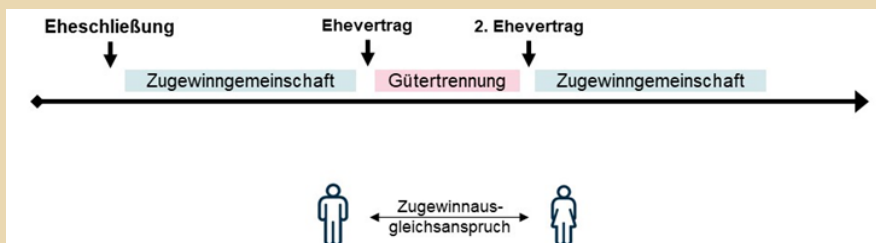


Abb. 2: Güterstandsschaukel:

Vereinfachtes Beispiel:

Eine Unternehmerin hat während der Ehe ein Unternehmen gegründet und aufgebaut. Das Unternehmen wird für einen Preis von 5 Mio. EUR veräußert. Die Vermögensnachfolge steht an. Der Ehemann soll durch die Zuwendung von 1,7 Mio. EUR wirtschaftlich abgesichert werden. An die Kinder sollen jeweils 800.000 EUR übertragen werden.

Werden diese geplanten Zuwendungen ohne weitere Gestaltung vollzogen, fällt eine Schenkungsteuer im mittleren sechsstelligen Bereich an. Wird zuvor ein Güterstandswechsel durchgeführt, entsteht ein Zugewinnausgleichsanspruch des Ehemanns in Höhe von 2,5 Mio. EUR. Schenkt neben der Unternehmerin anschließend auch der Ehemann hiervon jeweils EUR 400.000 an seine beiden Kinder weiter, bleiben sämtliche geplanten Zuwendungen steuerfrei.



ehevertragliche Gestaltung nach dem 29.01.19 durchgeführt wurde, verbleibt es bei der Anwendbarkeit alten Rechts. Sowohl nach altem Recht als auch nach neuem Recht ist es allerdings möglich und sinnvoll, bei internationalen Bezügen eine Rechtswahl zu treffen, um Klarheit über das anwendbare Güterrecht zu erlangen.

In erbrechtlicher Hinsicht kommt es auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes an. Die hierfür maßgebliche europäische Erbrechtsverordnung ermöglicht ebenfalls eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts, d.h. des Rechts der Staatsangehörigkeit. Auch hier empfiehlt sich eine Rechtswahl, sofern das Heimatrecht Anwendung finden soll.

Sowohl beim Güterrecht als auch beim Erbrecht gilt es zu prüfen, nach welchem Recht die eigenen Interessen am ehesten verwirklicht werden können und dementsprechend zu gestalten. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass es dem Zufall überlassen bleibt, welches Recht welchen Staates zum Tragen kommt.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass das anwendbare materielle Erbrecht nicht mit dem anwendbaren Erbschaftsteuerrecht einhergeht. Das jeweils anwendbare Erbschaftsteuerrecht folgt eigenen Grundsätzen, die sich nur tatsächlich, zum Beispiel durch einen Wegzug oder den Wechsel der Staatsangehörigkeit, gestalten lassen.

SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUERRECHT

Allgegenwärtig bei Gestaltungen der Nachfolge, sei dies die Unternehmensnachfolge oder die private Vermögensnachfolge, ist das Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht. Während bei Schenkungen der Stichtag bewusst gewählt werden kann, ist der Todeszeitpunkt in der Regel nicht absehbar und

daher letztlich ein Zufallsereignis. Sofern man hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte, insbesondere unternehmerischer Vermögen, Klarheit über die Besteuerung haben möchte, führt an der lebzeitigen Vermögensnachfolge kein Weg vorbei.

Die Schenkung-/ Erbschaftsteuer ermittelt sich aus drei Komponenten. Zunächst ist relevant, in welchem Verwandtschaftsverhältnis der Zuwendende und der Begünstigte zueinander stehen.

Die zweite Komponente ist der Freibetrag.

PERSON	STEUERKLASSE	FREIBETRAG IN EUR
Ehegatte, Lebensgefährte	I	500.000
Kinder, Stiefkinder Kinder verstorbener Kinder	I	400.000
Enkel im Übrigen	I	200.000
Entfernere Abkömmlinge Eltern / Großeltern (Erwerb von Todes wegen)	I	100.000
Geschwister Eltern / Großeltern (Schenkung) Neffen/ Nichten Schwiegerkinder/ -eltern Geschiedener Ehegatte / Lebenspartner	II	20.000
Übrige Erwerber	III	20.000

Abb. 4: Freibeträge Erbschaft, Schenkung

Zieht man von der Zuwendung den anwendbaren Freibetrag, der jeweils für Zuwendungen innerhalb eines 10-Jahreszeitraums gewährt wird, von der Begünstigung ab, erhält man denjenigen Betrag, der der Besteuerung unterworfen wird. Je nach Steuerklasse lässt sich hieraus der Steuersatz ermitteln. Das Erbschaftsteuerrecht enthält progressive Steuersätze, d. h. je höher der Erwerb, desto höher der Steuersatz.

WERT DES STEUERPFlichtIGEN ERWERBS BIS EUR	STEUERSÄTZE		
	I	II	III
75.000	7%	15%	30%
300.000	11%	20%	30%
600.000	15%	25%	30%
6.000.000	19%	30%	50%
13.000.000	23%	35%	50%
26.000.000	27%	40%	50%
darüber	30%	43%	50%

Abb. 5: Aktuelle Steuersätze Erbschaft, Schenkung

STEUERKLASSE I
1. Ehegatte, Lebensgefährte
2. Kinder, Stiefkinder
3. Abkömmlinge der Person nach Nr. 2
4. Eltern/ Großeltern (erwerb von Todes wegen)
STEUERKLASSE II
1. Eltern / Großeltern (Schenkung)
2. Geschwister
3. Neffen / Nichten
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder, -eltern
6. Geschiedener Ehegatte / Lebenspartner
STEUERKLASSE III
Übrige Erwerber

Abb. 3: Erbschaft-, Schenkungssteuerklassen



Das Erbschaftsteuerrecht verkompliziert sich durch sachliche Steuerbefreiungen und Begünstigungsvorschriften. Von besonderer Bedeutung im unternehmerischen Kontext sind die Begünstigungen für begünstigtes Betriebsvermögen.

Hier besteht großes steuerliches Gestaltungspotenzial. Dies resultiert daraus, dass der Gesetzgeber die Fortführung von Familienunternehmen steuerlich stark begünstigt. Wird ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensbeteiligung übertragen, die grundsätzlich begünstigungsfähig ist, kann eine völlige Steuerfreiheit für das Betriebsvermögen erreicht werden, sofern gewisse Kriterien wie bspw. der Verwaltungsvermögens-test vor der Übertragung eingehalten werden und auch nach der Übertragung bestimmte Kennzahlen wie die Lohnsumme und Haltefristen über fünf bzw. sieben Jahre hinweg eingehalten werden. Dies erfordert regelmäßig eine steuerliche Überprüfung und gegebenenfalls Gestaltung vor der Übertragung

sowie eine Überwachung in den Jahren nach der Übertragung. Doch der Aufwand wird belohnt, im günstigsten Fall mit einer vollständigen Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaft-/Schenkungssteuer. Abschließend sei angemerkt, dass sich diese Steuerfreiheit auch bei sehr großen Betriebsvermögen, d.h. bei einem Erwerb von mehr als 26 Mio. EUR pro Erwerber durch geeignete Gestaltungen gewährleisten lässt, beispielsweise durch Einbeziehung einer Familienstiftung.

Auch im Privatvermögen gewährt der Gesetzgeber Steuerbegünstigungen, die gestalterisch genutzt werden können. Neben der Befreiung für das Familienheim und Kunst- und Kulturgütern sowie Abschlägen für fremdvermietete Immobilien spielen im Privatvermögen v.a. Übertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt und die effektive ggf. wiederholte Nutzung der Schenkungssteuerfreibeträge eine wichtige Rolle. Nießbrauchs-gestaltungen ermöglichen eine erhebliche

Reduktion der steuerlichen Bemessungsgrundlage und belassen dem Schenker weiterhin die Erträge aus dem weggeschenkten Vermögenswert. Eine frühzeitige Übertragung ermöglicht es, die Freibeträge alle 10 Jahre erneut aus-zuschöpfen. Durch gezielte begleitende Gestaltung kann der Schenker hierfür einen Rahmen schaffen, mit dem er sich mit der frühzeitigen Vermögenshingabe wohl fühlt. Diese reichen von Auflagen und Widerrufsrechten in einem Schenkungsvertrag bis hin zur Gründung einer vermögensverwaltenden Familiengesellschaft mit umfassenden Regelungen, die dem Schenker letztlich die Kontrolle über das weggegebene Vermögen weitreichend sichern und einen effektiven Schutz und Zusammenhalt des Vermögens gewährleisten können. In jedem Fall gilt auch hier, dass eine frühzeitige und aktive Gestaltung der Vermögensnachfolge sowohl Steuern als auch Konfliktpotenziale erheblich reduzieren kann.



Abbildung 6 Familienpool



Wir sind für Sie da

Sowohl die private Vermögensnachfolge als auch die unternehmerische Nachfolge stellen regelmäßig eine Herausforderung in emotionaler, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht dar. Gleichwohl kann sich niemand der Vermögens- bzw. Unternehmensnachfolge entziehen. Es steht in der Verantwortung jedes einzelnen, sich hierüber Gedanken zu machen

und aktiv zu gestalten. Andernfalls greifen die holzschnittartigen gesetzlichen Regelungen mit oftmals verheerenden Folgen ein - Streitigkeiten innerhalb der Familie, desaströse ertragsteuerliche Folgen, wie beispielsweise die Hebung stiller Reserven und hohe Erbschaftsteuern können ein Lebenswerk zunichte machen. Dem sollte die Unternehmerin/der Unternehmer vorbeugen und die eigene Nachfolge zukunftsgerichtet selbst gestalten.

Kommen Sie gerne auf uns zu. CMS mit seinen auf Nachfolgeplanung spezialisierten Anwälten und das Privatbankhaus Ellwanger.Geiger mit seinen Finanz- und Kapitalmarktexperten erarbeiten gemeinsam mit Ihnen die für Sie bestmögliche Lösung, um Ihre Wünsche hinsichtlich einer Nachfolgeplanung umzusetzen.

Impressum, Wichtige Hinweise

KONTAKT

BANKHAUS ELLWANGER & GEIGER AG
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

Michael Beck
Leiter Asset Management /Redaktion
michael.beck@privatbank.de

www.privatbank.de/news
Ausgabe Mai 2021

Amtsgericht Stuttgart, HRB 766641
Vorstand: Dr. Volker Gerstenmaier, Harald Brenner

HINWEISE

Die Darstellungen geben die aktuellen Meinungen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wieder. Sie können ohne Vorankündigung angepasst oder geändert werden. Die enthaltenen Informationen wurden sorgfältig geprüft und zusammengestellt. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Bei den Performancedarstellungen handelt es sich um die Betrachtung früherer Wertentwicklungen. Diese Angaben, Vergleiche und Betrachtungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Entwicklungen. Trotz eines erfahrenen Portfoliomanagements mit umfassendem und aktivem Managementansatz lassen sich auch bei breiter Streuung insbesondere die Risiken von Kursschwankungen, die Länder- und Bonitätsrisiken der Emittenten sowie Währungsrisiken nicht ausschließen. Auch ein bisher bewährter Analyseansatz garantiert keine zukünftigen Anlageerfolge. Die Informationen sind keine Anlageberatung, Empfehlung oder Finanzanalyse. Für individuelle Anlageempfehlungen und umfassende Beratungen stehen Ihnen die Berater unseres Hauses gerne zur Verfügung.

Im Gastbeitrag (S.3-8) fassen Dr. Dirk Schauer und Dr. Michael Schellenberger, auf Nachfolgeplanung spezialisierte Anwälte von CMS, in schriftlicher Form die Inhalte des am 13. April 2021 stattgefundenen Vortrags im Rahmen einer stattgefundenen Online-Veranstaltung zum Thema „Nachfolgeplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“ zusammen. Es handelt sich hierbei um eine Darstellung unterschiedlichster rechtlicher Aspekte, die im Rahmen einer Nachfolgeplanung beachtet werden sollten. Für weitere Überlegungen ist die individuelle Situation der Beteiligten entscheidend. Insofern ersetzen die Ausführungen keine rechtliche Beratung.

Die Urheberrechte für die gesamte inhaltliche und graphische Gestaltung liegen beim Herausgeber und dürfen gerne, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung, verwendet werden.

